

## **Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Rahmen der internationalen Amtshilfe in Steuersachen**

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAHiG; SR 672.5) eröffnet die Eidgenössische Steuerverwaltung was folgt:

Gemäss Artikel 25 des Abkommens vom 12. Februar 1980 zwischen der Schweiz und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (DBA CH-KR; SR 0.672.928.11) i.V.m. Artikel 17 Absatz 1 des StAHiG erlässt die Eidgenössische Steuerverwaltung die folgende Wiedererwägungsverfügung:

1. Die Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Juni 2014 wird aufgehoben.
2. Die Eidgenössische Steuerverwaltung leistet dem National Tax Service, 104 Susong-Dong, Jongro-Gu, 110-705 Seoul, Korea, Amtshilfe betreffend Chung Eui Sung, geboren am 28. Mai 1939, letzte bekannte Adresse: 460-1 Seogyo-dong, Mapo-gu, Seoul, Korea.
3. Die Eidgenössische Steuerverwaltung übermittelt dem National Tax Service, 104 Susong-Dong, Jongro-Gu, 110-705 Seoul, Korea, folgende von [...] edierte Informationen, welche auch Informationen betreffend die Texrex Finance Corp., letzte bekannte Adresse: Trident Chambers, P. O. Box 143, Road Town, Tortola, British Virgin Islands, umfassen:

[...]

Informationen, die nicht amtshilfefähig sind und nicht ausgesondert werden können, wurden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung geschwärzt.

4. Die Eidgenössische Steuerverwaltung wird den National Tax Service, 104 Susong-Dong, Jongro-Gu, 110-705 Seoul, Korea, darauf hinweisen, dass
  - a. die unter Ziffer 3 genannten Informationen im ersuchenden Staat nur im Verfahren gegen Chung Eui Sung, geboren am 28. Mai 1939, letzte bekannte Adresse: 460-1 Seogyo-dong, Mapo-gu, Seoul, Korea, für den im Ersuchen vom 15. November 2013 genannten Sachverhalt verwertet werden dürfen;
  - b. die erhaltenen Informationen, wie die aufgrund des koreanischen Rechts beschafften Informationen, geheim zu halten sind und nur Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden dürfen, die mit der Veranlagung oder der Erhebung, mit der Vollstreckung oder der Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Artikel 25 des schweizerisch-koreanischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 12. Februar 1980 genannten Steuern befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

[...]

*Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen diese Wiedererwägungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I/Kammer 2, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 19 StAhiG i.V.m. Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 31 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG; SR 173.32]). Jede der Wiedererwägungsverfügung vorangehende Verfügung kann zusammen mit der Wiedererwägungsverfügung angefochten werden (Art. 19 Abs. 1 StAhiG). Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen gemäss Artikel 22a Absatz 1 VwVG sind nicht anwendbar (Art. 5 Abs. 2 StAhiG). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (Art. 19 Abs. 3 StAhiG).

Die begründete Wiedererwägungsverfügung kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, eingesehen werden.

17. März 2015

Eidgenössische Steuerverwaltung